Morgen- № 559. Ausgabe. den 30. November 1898.

Berlin, Mittwoch,

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis: vierteljährl. für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 Mk.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband-Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Ammel in Straßburg i. E., für England bei Aug. Siegle in London, 30 Lime Street E. C., Cowie & Co. in London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger. Hôtels- und Bäder-Anzeiger. Vollständige Ziehungslisten der Preußischen Klassen-Lotterie. Allgemeine Verloosungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf., Reclametheil 80 Pf.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße Nr. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Für den Monat **December** eröffnen wir ein **besonderes Abonnement.** Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 3 Mark bei allen Postanstalten, in Berlin zum Preise von 2 Mark 50 Pfg. — excl. Botenlohn — bei sämmtlichen Zeitungs-Spediteuren, sowie in unserer Expedition, Kronenstr. 37, entgegengenommen.

Hierzu als **IV. Beilage:**
Verdingungs-Anzeiger.

Epigonenwirthschaft.

Das Orakel der Münchener „Allg. Ztg.", daß in der Behandlung der Lippeschen Frage die großen nationalen Gesichtspunkte nach der zwischen dem Kaiser und den Süddeutschen Bundesfürsten erreichten Verständigung den Ausschlag geben, kleinere Divergenzen zurücktreten sollen, hat eitel Freude in Deutschen Gauen erregt. Fahnen heraus! Der Friede zwischen Preußen und Lippe-Detmold wird bald geschlossen sein! Die Phrase des Münchener Blattes läßt die verschiedensten Deutungen zu, und solche liegen bereits vor. Von einer Seite ist sie dahin ausgelegt, daß das Recht der Landesgesetzgebung in Lippe-Detmold nicht verkümmert werden solle. Das betrifft also den Fall Lippe wider Lippe. Aber von anderer Seite wird im Gegentheil gemeldet, der Bundesrath werde eine neue Behörde für Thronstreitigkeiten schaffen, die vorliegende zwischen Schaumburg und Detmold aber selbst entscheiden. Das ist unmöglich, denn wenn der Bundesrath die Abänderung der Verfassung (Bismarcks ceterum censeo war: nicht an die Verfassung rühren!) und Schaffung einer competenten Instanz für Thronstreitigkeiten geboten findet, erkennt er an, daß er zum Eingriff in den Streit der Häuser Lippe nicht competent ist.

Wenn die zweite schwebende Streitsache: Prinzregent von Detmold wider Deutschen Kaiser und König von Preußen als die kleine Divergenz gemeint ist, die großen nationalen Gesichtspunkten weichen muß, so hat sich das Münchener Blatt in seinem Phrasenschatze vergriffen. Kleine Divergenz geht an, aber große nationale Gesichtspunkte anzurufen gegenüber der Frage, ob Erlaucht oder nicht, ob an die Mütze zu greifen ist oder an die Hosennaht, ist ein Mißbrauch mit Begriffen, die Deutschen Männern heiliger sind als Titel und Honneurs. Wenn diese Fehde zur Ruhe kommt, so bereitet uns das keine Freude, sondern das Bedauern währt fort, daß sie möglich gewesen ist. Wohlthuend und erheiternd wird in allen Schulen der Gegensatz des neuen Deutschen Reiches zu dem untergegangenen hervorgehoben, wir lächeln besonders über die Titel- und Rangstreitigkeiten, die das Reichskammergericht so oft beschäftigt haben, es ergötzt uns, daß im April 1643 vor der Thür des Friedenssaales in Münster geraume Zeit die vornehmen Herren sich drängten, weil keiner dem anderen den Vortritt gestatten wollte. Gegenwärtig hat Doppelhasensprung keinen Monarchen mehr, die Dächer des Schlosses von Hahnschrittlingen sind zerfallen, und der Wind streicht durch die Hallen.

Des Fürsten Bismarck Gedanken und Erinnerungen halten den lebenden Staatsmännern einen Spiegel vor, der nicht schmeichelt. Auf welchen Abschnitt immer dieses politischen Testaments des genialen Mannes man den Blick richte, überall ist gereifte Weisheit neben der Klaue des Löwen. Loyal und pietätvoll trägt er den Schwächen des Kaisers Rechnung, aber nur bis zu dem Punkte, wo sie mit den wahren Interessen des Staats und des Reiches in unlöslichem Widerspruch kommen. Da muß der alte Kaiser weichen, 1866 wie 1870. Der sachliche Erfolg macht den Kanzler vollkommen gleichgiltig für persönliche Kränkung. Kühl hat er die Marginalbemerkung Wilhelms I. verewigt: „Nachdem mein Ministerpräsident mich vor dem Feinde im Stiche läßt und ich hier außer Stande bin, ihn zu ersetzen" u. s. w. „sehe ich mich zu meinem Schmerze gezwungen, nach so glänzenden Siegen der Armee in diesen sauren Apfel zu beißen und einen so schmachvollen Frieden anzunehmen." Die Ereignisse haben den Irrthum des Monarchen berichtigt und Bismarck setzt gelassen hinzu, daß im Geiste des Königs die militairischen Eindrücke die vorherrschenden waren und der Drang, die Siegeslaufbahn fortzusetzen, stärker war, als politische und diplomatische Erwägungen. Bismarck ehrte und liebte den alten Kaiser, aber für das Prädicat des „Großen" hat er sich nicht entscheiden können. Köstlich sind die Verhandlungen über den Kaisertitel. „Was soll mir der Charakter-Major?" „Ew. Majestät wollen doch nicht ewig ein Neutrum (Präsidium) bleiben?" Diese Zwiesprache ist ein Juwel. Der ergebenste Monarchist überwand durch seinen kühnen Humor den Widerstand des Gottesgnaden-Standpunkts.

Angesichts dieses soeben vor uns aufgerollten monumentalen Bildes einer großen Zeit erscheint die Gegenwart recht klein. Just als wir unlängst einen Abschnitt aus dem Aushängebogen des Buches gelesen hatten, fiel unser Blick auf eine officiöse Notiz in der Zeitung: „Berichtigend wird bemerkt, daß die gestrige Sitzung des Staatsministeriums unter dem Vorsitze des Herrn Finanzministers v. Miquel und nicht unter dem des Reichskanzlers stattgefunden hat." Wie bedeutungsvoll! Fast so wichtig, wie die Feststellung, ob in Detmold vor der Gräfin Adelheid die Wache präsentirt hat.

„Friedrich der Große hinterließ ein reiches Erbe von Autorität und von Glauben an die Preußische Politik und Macht. Seine Erben konnten, wie heute der neue Curs von der Erbschaft des alten, zwei Jahrzehnte hindurch davon zehren, ohne sich über die Schwächen und Irrthümer ihrer Epigonenwirthschaft klar zu werden." So spricht Bismarck zu den heutigen Staatsmännern. Discite moniti!

X.

Telegramme.

Darmstadt, 29. November. (C. T. C.) Zu dem von der „Southern Daily Mail" gemeldeten Unfall, der dem Prinzen Ludwig von Battenberg in Gibraltar zustieß, erfährt die „Darmstädter Zeitung" von maßgebender Stelle, daß der Prinz am Sonntag vor 8 Tagen in der Geschoßkammer des „Majestic" ausglitt und sich eine Verletzung an der Hüfte zuzog. Die Verletzung ist leichter Art, so daß der Prinz schon am Mittwoch wieder Dienst that, wobei er sich eines Steckes bediente.

Lübeck, 29. November. (C. C. C.) Der fünfzigste Jahrestag der Einführung der Verfassung des Lübeckischen Freistaates wurde heute von Senat und Bürgerschaft unter Theilnahme der bürgerlichen Deputirten und der Mitglieder der Gewerbe- und der Handelskammer in festlicher Weise begangen.

Wien, 29. November. (C. T. C.) Abgeordnetenhaus. In Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Jaworski und Engel wegen der Ausweisungen Oesterreichischer Staatsangehöriger aus Preußen bezw. Deutschland erklärte Ministerpräsident Graf Thun, es müsse wohl als ein unbestrittenes Recht eines jeden Staates anerkannt werden, fremde Elemente, deren Aufenthalt in seinem Gebiete im öffentlichen Interesse nicht erwünscht sein könne, auf seinem Territorium nicht zuzulassen, oder schon Niedergelassene wieder auszuweisen. Dieses Recht stelle sich als ein Ausfluß der staatlichen Souveränität dar und habe auch in der Oesterreichischen Gesetzgebung klaren Ausdruck gefunden. Allerdings dürfe dieses Recht nicht in der Weise gehandhabt werden, daß gewissermaßen ganze Kategorien und Klassen der Bevölkerung eines fremden Staates als solche von der Niederlassung schlechtweg ausgeschlossen würden. Einen derartigen Charakter aber, daß sie etwa einer Verleugnung der völkerrechtlichen Grundsätze über die internationale Verkehrsfreiheit gleichkämen, und daß in weiterer Folge unter diesem Gesichtspunkte dagegen aufgetreten werden könnte, hätten nach den bisher gemachten Wahrnehmungen und angestellten Erhebungen die Ausweisungen Oesterreichischer Staatsbürger aus Preußen bezw. Deutschland nicht, wenngleich zugegeben werden müsse, daß die Preußischen Regierungsbehörden von ihrer Machtbefugniß, bedenkliche oder anstößige Elemente auszuweisen, in letzter Zeit einen thatsächlich umfangreicheren Gebrauch gemacht hätten, als dies in früheren Perioden der Fall gewesen sein möge. Wenn durch dieses Vorgehen in größerem Maßstabe grade Oesterreichische Staatsangehörige Böhmischer und Polnischer Nationalität getroffen wurden, so erkläre sich dies damit, daß in Folge der localen Nachbarschaft gerade die Oesterreichischen Staatsangehörigen Slavischer Zunge das Hauptcontingent jener Oesterreichischen Staatsangehörigen ausmachten, die in den Preußischen Grenzprovinzen auf Verdienst und Erwerb ausgehen, und welche am häufigsten von der Ausweisung betroffen werden, da sie sich meist in wirthschaftlich wenig gesicherter Stellung befänden. Weitaus der größte Theil der von der Ausweisung aus Preußen betroffenen Oesterreichischen Unterthanen gehöre der Klasse der landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter an. Diese würden naturgemäß entbehrlich und demzufolge aus Arbeit und Verdienst entlassen, sobald die landwirthschaftlichen Arbeiten ihren Jahresabschluß gefunden hätten. Gelinge es ihnen nicht, nach Entlassung aus diesem Arbeitsverhältnisse anderweitige Beschäftigung zu finden, was wohl immer mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, da sie, abgesehen von der Concurrenz im Angebote, in der Regel eine für ein Gewerbe oder eine Industrie geforderte Befähigung nicht besitzen, so träten sie in die Reihe der Arbeitslosen und verfielen als solche der polizeilichen Behandlung, wie dies analog auch im Inlande der Fall sei. Wenn nun auch trotz der unleugbaren Schärfe, mit welcher das Ausweisungsverfahren in Preußen gehandhabt werde, eine flagrante Verletzung der völkerrechtlichen Grundsätze oder besonderer vertragsmäßiger Rechte nicht behauptet werden könne, so habe sich gleichwohl das Auswärtige Amt, insbesondere im Hinblick auf die empfindlichen Rückwirkungen, welche die preußischerseits befolgte Fremdenpolitik auf einzelne wirthschaftliche Existenzen auszuüben geeignet sei, bei der Kaiserlich Deutschen Regierung wiederholt und nachdrücklich bemüht, daß bei Ausweisungen Oesterreichischer Staatsangehöriger von Preußischer Seite mit thunlichster individueller Unterscheidung und Rücksichtnahme auf die jeweiligen persönlichen Verhältnisse der Auszuweisenden vorgegangen werde, insbesondere aber in jenen einzelnen Fällen, in welchen um Vermittelung der Oesterreichischen Vertretungsbehörden nachgesucht wurde, seien dieselben immer, und oft erfolgreich, darauf bedacht gewesen, alle jene Gesichtspunkte, welche im concreten Falle irgendwie berücksichtigungswerth erscheinen konnten, der thunlichsten Würdigung seitens der Preußischen Behörden zu empfehlen und dahin zu wirken, daß die in den Ausweisungs-Maßregeln liegenden Härten möglichste Milderung erführen. Allerdings sei den Oesterreichischen Vertretungsbehörden die Möglichkeit versagt gewesen, in jenen Fällen irgendwelche Schritte zu Gunsten der Ausgewiesenen zu unternehmen, in welchen die letzteren sich dem Ausweisungs-Erkenntnisse fügten, ohne die Intervention der Oesterreichischen Vertretungsbehörde in Anspruch genommen zu haben. Die bereitwilligen Zusicherungen, welche dem diesseitigen Ministerium des Auswärtigen von dem Berliner Cabinet noch erst in jüngster Zeit zugekommen wären, ließen hoffen, daß das jetzige Verhalten der Preußischen Behörden, sofern es die Ausweisung Oesterreichischer Unterthanen betreffe, mit jenen Rücksichten in Einklang gebracht werde, welche Oesterreich für seine Staats-